



Stellungnahme des Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN) zum Entwurf der Niedersächsischen Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung – NkernVO)

Der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN) bedankt sich herzlich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung und begrüßt den offenen Dialog.

Kommentar zu §1, Produktgruppen

In § 1 wird eine zu enge Produktgruppenauswahl getroffen. IT-Produkte, Naturkautschuk-Produkte, Agrarprodukte und Holz sind ebenfalls Produkte, deren Herstellung nachweislich die Missachtung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im besonderen Maße erwarten lässt – deshalb sollten sie ebenfalls berücksichtigt werden.

Begründung:

In der Begründung zu der Verordnung wird angeführt wird, dass bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches die Produkte ausgewählt wurden, „deren Herstellung die Missachtung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in besonderen Maße erwarten lässt“. Der Bereich IT-Produkte ist zweifelsohne ein solcher Bereich. Wenn der öffentliche Auftraggeber darauf hinwirken möchte, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden und er Eigenerklärungen der Bieter ausdrücklich zulässt, sollte eine so wichtige Produktgruppe wie IT-Dienstleistungen und IT-Hardware nicht ausgespart werden. Dies gilt auch, wenn es hierfür noch nicht ausreichende Siegel und Zertifikate gibt. Im Jahr 2014 wurde von der Kompetenzstelle für Nachhaltige Entwicklung des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Inneren (BMI) eine entsprechende Vorlage für eine Eigenerklärung für „IT-Hardware und IT-Dienstleistungen“ entwickelt¹, an der sich auch der Gesetzgeber in Niedersachsen orientieren könnte.

Weiter sollten auch Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder), welche u.a. in Indien, Thailand, Indonesien, Malaysia und China, oft unter Verletzung elementarer Arbeitsrechte, produziert werden, berücksichtigt werden.

Weiter sollte es unter Punkt 4 statt „Tee, Kaffee und Kakao“ heißen „Agrarprodukte“ (dazu gehören z.B. auch Orangen- und Tomatensaft), da menschenunwürdige Arbeitsbedingungen im Agrarbereich nicht auf die Produkte Tee, Kaffee und Kakao beschränkt sind.²

Weiter sollte auch Holz berücksichtigt werden, da insbesondere Tropenholz oft unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen gerodet wird.

¹ Die Vorlage vom Beschaffungsamt kann hier heruntergeladen werden: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/141118_Erkla%3%A4rung_soziale_Nachhaltigkeit_IT.pdf;jsessionid=0FE88365C3E9F7F7E768C051D6E023DB.2_cid362?__blob=publicationFile&v=3

² Siehe z.B. CIR/ver.di (2013): Im Visier: Orangensaft bei Edeka, Rewe, Lidl, Aldi und Co; https://www.verdi.de/++file++524c37b56f68441c7000004a/download/VerdiCIR_ImVisier_Orangensaft.pdf (8.1.2014)

Kommentar zu §2, Nachweise

Es sollte eine nicht abgeschlossene Liste mit relevanten Siegeln und Mitgliedschaften, die als Nachweis für die jeweiligen Produktgruppen gelten können, erstellt werden. Diese sollte jeweils um die neuesten Zertifikate ergänzt werden. Zusätzlich sollten auch Vorlagen für Eigenerklärungen erstellt werden.

Begründung:

Wir sehen es als sehr problematisch an, dass die Rechtsverordnung keine konkreten Vorgaben für Siegel / Mitgliedschaften als Nachweise für die jeweiligen Produktgruppen vorsieht. Dies öffnet nicht nur Tür und Tor für Willkür, sondern belastet das Beschaffungspersonal zusätzlich mit einem hohen Arbeitsmehraufwand, da jeder Beschaffer selbst nach relevanten Siegeln recherchieren muss. Eine Umsetzung des Gesetzes ist ohne Vorgaben zu Siegeln kaum zu gewährleisten. Wir schlagen die Erstellung einer dynamischen, nicht abgeschlossenen Liste mit relevanten Siegeln und Mitgliedschaften für die jeweiligen Produktgruppen durch die Servicestelle vor, die jeweils die neuesten Zertifikate berücksichtigt. Die Servicestelle könnte sich dafür am Kompass Nachhaltigkeit Öffentliche Beschaffung der Bundesregierung orientieren.³

Für den Fall, dass ein Bieter einen anderen, gleichwertigen Nachweis durch ein nicht in der Liste aufgeführtes Siegel / Mitgliedschaft erbringen möchte, sollte ein Ansprechpartner von der Servicestelle zentral prüfen, ob der Nachweis tatsächlich gleichwertig ist. Sofern das gegeben ist, sollte das jeweilige Siegel / die Mitgliedschaft auf der Liste ergänzt werden. Darüber hinaus sollte die Servicestelle Vorlagen für Eigenerklärungen als Arbeitshilfe für die Beschaffer entwickeln. Hierbei sollte u.a. ausformuliert werden, welche Informationen über die Lieferkette und über die Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Produktionsstätten vom Bieter geliefert werden müssen, um als „angemessen“ zu gelten.

Kommentar zu § 4, Kontrollen

Die Servicestelle sollte regelmäßig stichprobenartige Kontrollen durchführen bzw. dafür externe Dienstleister beauftragen.

Begründung:

Nur regelmäßige Kontrollen können die Umsetzung des Gesetzes gewährleisten. Deswegen sollte bereits in der Rechtsverordnung festgeschrieben werden, dass regelmäßig stichprobenartige Kontrollen durch die Servicestelle bzw. durch von der Servicestelle beauftragte Monitoringorganisationen⁴ oder Audit-Organisationen durchgeführt werden.

Kontakt:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen, Janna Rassmann, Projektleitung Verantwortliche Beschaffung, Email: rassmann.janna@gmail.com, Tel: 0511-39088980

³ Vgl: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/documents/Qualit%C3%A4tscheck/ProjektDarstellung-Kompass_Nachhaltigkeit.pdf; die Überarbeitung wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 abgeschlossen.

⁴ Ein Beispiel für eine besonders innovative Monitoringorganisation ist Electroncis Watch: <http://electronicswatch.org/de/>